

Starke-Familien-Gesetz

Umsetzung der Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II zum 01.08.2019

Bis zur Überarbeitung der Arbeitshilfen durch das Ministerium für Arbeit und Soziales NRW (MAGS NW) voraussichtlich im Herbst 2019 und der Anpassung der Rahmenvorgaben Bildung und Teilhabepaket für den Kreis Soest (Stand 01.01.2019) sind folgende Regelungen zu beachten.

I. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Neben den Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 28 Abs. 3 SGB II / § 34 gelten nunmehr auch die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4, 6 und 7 SGB II / § 34 Abs. 2, 4 bis 7 SGB XII dem Grunde nach mit dem Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag als beantragt (vgl. Abs. 1), ohne dass sie bereits konkretisiert und nachgewiesen werden müssen.

Ab sofort ist für die Konkretisierung des Leistungsanspruches der beigefügte Erhebungsbogen (Anlage) auszuhändigen.

Leistungen für die Lernförderung sind weiterhin mit dem bisherigen Antragsvordruck gesondert zu beantragen.

Er stellt einerseits eine Hilfestellung und Informationsbasis für den Kunden dar und kann zur Umsetzung der Leistungen in der Sachbearbeitung genutzt werden.

Hiermit kommen wir den neuen gesetzlichen Änderungen, als auch dem Auftrag der Politik nach, den Zugang zu den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für alle Leistungsberechtigten zu vereinfachen.

Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum (§ 41 SGB II)

Wie bisher werden nur die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf mit den Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt, alle übrigen Bildungs- und Teilhabeleistungen sind gesondert zu bewilligen. Zum einen ist das bei der überwiegenden Zahl der Anträge ohnehin erforderlich, da die Bedarfe einer zusätzlichen Konkretisierung bedürfen, zum anderen soll verhindert werden, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen Bestandteil von Verfahren der Leistungen zum Lebensunterhalt werden und umgekehrt.

Im Leistungsbescheid ist ab dem 01.07.2019 darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Bildungs- und Teilhabeleistungen gesondert erfolgt. Reagieren die Leistungsberechtigten auf den Hinweis der späteren Bescheidung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht (z. B. durch Vorlage von Belegen), ist - wie bei Mehrbedarfen - keine weitere Verwaltungsentscheidung (Ablehnung) erforderlich (vgl. Gesetzesbegründung BT- Drs. 19/7504). Die Regelungen des § 45 SGB I (Verjährung) bleiben hiervon unberührt.

Erbringung der Leistungen für Bildung u. Teilhabe (§ 29 SGB II/§ 34a Abs. 2 SGB XII)

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die bisher nur als Sach- oder Dienstleistung erbracht werden konnten (Schulausflüge, Schulfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabeleistungen), können nunmehr grundsätzlich auch als Geldleistung erbracht werden. Der kommunale Träger entscheidet in welcher Form (Gutscheine, Direktzahlung an den Anbieter oder Geldleistung) er diese Leistungen erbringt (Abs. 1). s. hierzu Ziffer II Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 SGB II oder § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge. (Abs. 4)

Bei einer vorläufigen Bewilligung im Voraus nach Nummer 1 erfolgt die Bewilligung an Hand der voraussichtlich im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe. Die Regelung ermöglicht eine Bewilligung der Geldleistungen zu Beginn des Bewilligungszeitraums für den gesamten Bewilligungszeitraum. (BT-Drs. 19/7504, S. 48)

Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung ohne besondere Begründung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. (§ 29 Abs. 5 / § 34a Abs. 6)

Das Verlangen von Nachweisen ist jedoch auf Einzelfälle beschränkt. Eine generelle Anforderung von Nachweispflichten ist unzulässig. (BT-Drs. 19/8613, S. 27)

Leistungen nach § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II / § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (eintägige Schulausflüge) können gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3 SGB II) beantragt, die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt. Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden. (Abs. 6)

An dieser neuen Form der Leistungserbringung wurde seitens der Bundesregierung trotz erheblicher Einwände des Bundesrates (Datenschutz, Übertragung des Prüfaufwands auf die Schule, zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Zeiten des Lehrermangels) festgehalten. Neben den v. g. Einwänden trägt die Schule im Fall der Ablehnung der Leistungen (kein Schulausflug im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen oder kein Leistungsanspruch) darüber hinaus das Risiko, dass sie Ausgaben tätigt, die sie hinterher nicht erstattet bekommt. Ob Schulen diese Möglichkeit des Erbringungsweges nutzen werden, bleibt abzuwarten.

§ 30 SGB II Berechtigte Selbsthilfe

Für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die mit dem Grund- bzw. Weiterbewilligungsantrag dem Grunde nach als beantragt gelten und die (gesetzlich vorgeschrieben oder durch Trägerentscheidung) als Geldleistung gewährt werden, sind die Regelungen des § 30 SGB II irrelevant. Sie können gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 2 SGB II nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge gewährt werden.

Nach § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII ist der Bedarf rechtzeitig vor Fälligkeit anzuzeigen. Eine Berücksichtigung von Leistungen vor Antragstellung ist nicht möglich.

Es erfolgen keine Ansparregelungen mehr. Leistungen beziehen sich immer auf den Bewilligungszeitraum.

Im Fall der gesondert zu beantragenden Leistungen für Lernförderung und den sonstigen, als Sachleistung erbrachten Bedarfen, ist eine Erstattung nur im SGB II- Bereich bei bereits verauslagten Beträgen als Geldleistung weiterhin nur unter den Voraussetzungen des § 30 SGB II möglich. Anwendung von Verfahrensvorschriften (§ 40 SGB II)

Leistungen, die erbracht, aber zweckwidrig verwendet wurden, sind zu erstatten, wenn ein Widerruf nach § 29 Abs. 5 Satz 2 SGB II erfolgte (vgl. § 40 Abs. 6 Satz 4 SGB II). Im Falle zweckwidriger Verwendung einer Leistung besteht kein Anlass, auf eine Erstattung durch die leistungsberechtigte Person zu verzichten (BT-Drs. 19/8613, S.28).

I. Änderungen bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe und deren Erbringung Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II / § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII)

Die mit Schulausflügen verbundenen Kosten variieren stark. In vielen Fällen wird das Geld von den Lehrkräften in der Schule eingesammelt. Anders als bei Schulfahrten, ist die längerfristige vorzeitige Überweisung des Betrages auf ein Konto der Schule oder der Lehrkraft in der Regel nicht vorgesehen. Vielfach vergessen oder scheuen Leistungsberechtigte die Antragstellung, da der Aufwand der relativ kurzfristig erforderlichen Antragstellung/jetzt Konkretisierung der Leistung in keinem Verhältnis zum teilweise geringen Leistungsanspruch steht. Nur selten werden die Leistungen im Rahmen des § 30 SGB II beantragt.

Ab dem 01.08.2019 können die Schulen Anträge von leistungsberechtigten Schülern sammeln und mit einem zuständigen Träger abrechnen. Hierfür ist zunächst ein Antrag an den Kreis Soest zu richten. Die Schule hat die Nachweise je Kind zu belegen und streckt die Leistungen vor.

Sollte ein solcher Fall vorliegen, hat die Kommune, in deren Bezirk die Schule liegt, die Anträge vollumfänglich zu bearbeiten. Es erfolgt keine Weiterleitung von Anträgen.

Der Kreis Soest wird ab dem 01.08.2019 Leistungen für Schulausflüge grundsätzlich als Geldleistung erbringen. Ausnahme: Die Leistungsberechtigten wünschen im Einzelfall die Direktzahlung an die Schule (z. B. in Form einer Abtretung ihres Leistungsanspruchs an die Schule, damit diese gesammelt die Auszahlung beantragen kann)

Schulfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)

Die Leistungen für (mehrtägige) Schulfahrten werden weiterhin durch Direktzahlung an den Anbieter/die Schule erbracht. Die Schülerinnen und Schüler/die Eltern werden von der Schule langfristig über geplante Schulfahrten und deren Kosten informiert und in der Regel einige Wochen vor Antritt der Fahrt zur Zahlung aufgefordert. Somit ist es den Leistungsberechtigten möglich den Bedarf rechtzeitig gegenüber dem Leistungserbringer anzuzeigen. Durch die Gewährung der Leistung als Direktzahlung und der damit verbundenen „zwingenden“ vorherigen Konkretisierung des Bedarfs durch die Leistungsberechtigten wird verhindert, dass Leistungsberechtigte Ausgaben tätigen, die sie ggf. aufgrund mangelnder Anspruchsvoraussetzungen im Nachhinein nicht erstattet bekommen würden.

Darüber hinaus gewährleistet diese Form der Leistungsgewährung die zweckentsprechende Verwendung der Leistung ohne zusätzlichen Prüfungsaufwand.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 S.1 SGB XII)

Für Bedarfe zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Geldleistung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II; §). Der Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird auf insgesamt 150 € pro Schuljahr aufgestockt (100 € zum 01.08. und 50 € zum 01.02.) und ab dem Jahr 2021 kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben.

Die Entscheidung über die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erfolgt – wie bisher – mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ebenso erfolgt die Auszahlung weiterhin mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Monate August und Februar eines jeden Jahres.

Für Leistungsempfänger nach dem SGB XII reicht die Kenntnisnahme für die Erbringung der Leistungen nach § 34 Abs. 1 (Schulbedarf) aus.

Eine Schulbescheinigung ist nur zum Zeitpunkt der Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr vorzulegen.

Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII)

Leistungen zur Deckung tatsächlicher Aufwendungen notwendiger Schülerbeförderung sind als Geldleistung zu erbringen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Die Kosten der notwendigen Schülerbeförderung werden, sofern sie nicht von Dritten zu übernehmen sind (Schülerfahrkostenverordnung), auch dann in voller Höhe übernommen, wenn die Fahrkarte zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt. Der bisherige Eigenanteil entfällt. (vgl. BT-Drs. 19/7504, S. 47) In Satz 2 wird klargestellt, dass der Begriff des „gewählten Bildungsgangs“ auch ein Profil der besuchten Schule umfasst, soweit hieraus eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt wie insbesondere eine naturwissenschaftliche, musische, sportliche oder sprachliche, bilinguale beziehungsweise eine ganztägige Ausrichtung.

Das BSG definiert in seinem Urteil vom 17.3.2016 – B 4 AS 39/15 R – Rn. 21 ff. den Begriff Bildungsgang als eigenständiges Profil mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung innerhalb der gewählten Schulart und bezieht sich dabei auf die Differenzierungsmerkmale der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung:

- unterschiedliche Aufnahmebedingungen und Prüfungsvoraussetzungen oder organisatorische Gestaltungen
- unterschiedliche weltanschauliche oder konfessionelle Prägungen
- ein nicht unerheblich über den üblichen Fächerkanon hinausgehendes sprach- oder berufsspezifisches Unterrichtsangebot

Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II; § 34 Abs. 5 SGB XII)

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Lernförderung erfolgen weiterhin auf Antrag (bisheriger Vordruck) und als Sachleistung in Form der Direktzahlung an den Anbieter. Diese Form der Leistungsgewährung stellt für alle Beteiligten eine Vereinfachung dar und gewährleistet die zweckentsprechende Verwendung der Leistung ohne zusätzlichen Prüfungsaufwand.

Ergänzende angemessene Lernförderung kommt auch dann in Betracht, wenn keine konkrete Versetzungsgefährdung vorliegt. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau.

Bei der Ergänzung des Absatzes 5 handelt es sich eher um eine Klarstellung als um eine Gesetzesänderung. Bereits die Gesetzesbegründung zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wies darauf hin, dass wesentliches Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau ist (vgl. BT-Drs. 17/3404 vom 26. Oktober 2010).

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII)

Der Eigenanteil der Leistungsberechtigten für die gemeinsame Mittagsverpflegung entfällt. Die gesamten Aufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, Kita und Kindertagespflege wird als Bedarf anerkannt.

Auch die Leistungen zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden weiterhin als Sachleistung in Form der Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Bei den Abrechnungen der Leistungsanbieter mit den Leistungsberechtigten kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Zahlungsverzögerungen bzw. Nichtzahlungen des Eigenanteils, was in der Folge zum Ausschluss der leistungsberechtigten Kinder von der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung führte. Im Interesse der Kinder und der Verwaltungsvereinfachung ist kein Grund ersichtlich, von dem bewährten Erbringungsweg der Direktzahlung abzuweichen.

Eine Berücksichtigung von Gebührenbeträgen für die Rechnungsstellung entfällt vollständig.

Die von Ihnen erstellte schriftliche Kostenzusage kann weiterhin genutzt werden. Die Anbieter werden über die Änderungen durch den Kreis Soest zentral informiert.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II; § 34 Abs. 7 SGB XII)

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden künftig pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind (Satz 1).

Ausreichend soll insofern ein Nachweis sein, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/8613, S. 27).

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten (Satz 2). Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt (Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/8613, S. 27).

Bisher gibt es keinerlei klarstellende Ausführungen, wie mit den umfangreichen und in der Auslegung völlig offenen Änderungen im Bereich der Teilhabeleistungen umgegangen werden soll. Mit der aktualisierten Arbeitshilfe ist lt. Aussage des MAGS nicht vor Herbst d. J. zu rechnen.

Bis dahin erfolgt die Leistungsgewährung zunächst in folgender Form:

Leistungen für die nachgewiesene Teilnahme an Teilhabeaktivitäten gem. Satz 1 Nr. 1 bis 3 (z. B. Mitgliedsbeiträge, Freizeiten), unabhängig von deren Dauer, werden während des Bewilligungszeitraums in der Höhe der Pauschale von 15 Euro/Monat, bezogen auf die möglichen Gesamtleistungen im Bewilligungszeitraum (z. B. 180 Euro bei einem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum), grundsätzlich weiterhin zunächst als Direktleistung an den Leistungsanbieter erbracht. In begründeten Fällen (z.B. der Leistungsanbieter sieht ausschließlich Barzahlung vor oder hat bereits vorgeleistet) können die Leistungen auch als Geldleistung erbracht werden.

Die Ansprüche sind nach Vorlage über den Nachweis einer Aktivität für den Bewilligungszeitraum vollständig zu erbringen. Restbeträge sind an den Antragsteller zur weiteren Verwendung auszus zahlen.

Fallen neben den Bedarfen nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Ziffer 1 bis 3 SGB II/ § 34 Abs. 7 S.1 Ziffer 1- 3 SGB XII weitere Aufwendungen an, können diese im Einzelfall als Bedarf berücksichtigt werden, sofern die Pauschale von 15 Euro nach Satz 1 bezogen auf die möglichen Gesamtleistungen im Bewilligungszeitraum sowie der Regelbedarf nicht ausreichen, um den Bedarf für diese Aufwendungen zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Bedarfen zu decken. Leistungen nach Satz 2 können wie bisher nicht regelhaft gewährt werden. Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt. (BT-Drs. 19/8613, S. 27)

Die weiteren tatsächlichen Aufwendungen dürfen demnach nicht die eigentlichen Bedarfe (z.B. Mitgliedsbeiträge) der Teilhabe sein, sondern müssen darüber hinaus und im kausalen Zusammenhang mit der Teilhabeaktivität entstehen. Nicht zu übernehmen ist somit z. B. ein Mitgliedsbeitrag, der über der monatlichen Pauschale von 15 Euro liegt, ggf. aber der Kauf von Ausrüstungsgegenständen, wie z. B. einer Gitarre bei der Teilnahme am Gitarrenunterricht.

Sofern der im Zusammenhang mit der Teilhabeaktivität beantragte zusätzliche Bedarf im Rahmen einer bescheidenen Lebensführung üblich ist, sind zunächst die maximal möglichen

Pauschalleistungen im Bewilligungszeitraum der tatsächlichen (nachgewiesenen) Aufwendungen nach Satz 1 und dem weiteren beantragten Bedarf gegenüber zu stellen.



Ergibt sich daraus eine Unterdeckung, ist zu prüfen inwiefern es im Einzelfall zumutbar ist, den Bedarf aus dem Regelsatz zu bestreiten. Ein sich danach ergebener Bedarf kann im Einzelfall übernommen werden. Es muss kein „begründeter Ausnahmefall“ mehr vorliegen.

Ergänzender Hinweis zur Übernahme von Fahrtkosten zur Teilhabeaktivität:

Im Zusammenhang mit den Schülerbeförderungskosten wurde im Gesetzgebungsverfahren seitens des Bundesrates angeregt, auch Aufwendungen zu übernehmen, sofern Anspruchsberechtigte zur Wahrnehmung der Angebote der Lernförderung und Teilhabe auf Beförderung angewiesen sind.

Diesen Vorschlag lehnte die Bundesregierung mit folgender Begründung ab:

Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind im Regelbedarf berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Regelbedarfe nach dem SGB II/SGB XII sind die Aufwendungen für Verkehrsdienstleistungen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei der Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben berücksichtigt worden. Die Berechnungen wurden nach den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäben modifiziert (vgl. BVerfGE 137, 34, 89 f.), um den Bedarf an diesen Verkehrsdienstleistungen angemessen bei den Regelbedarfen zu berücksichtigen (BT-Drs. 18/9984, S. 42 f.).

Die Fahrtkosten für soziale Teilhabe bzw. zu Angeboten der Lernförderung sind demnach in die Ermittlung der Regelbedarfe einbezogen (sie werden im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in den Haushalten erfasst). Die Aufwendungen für Fahrten zu Lernförderungs- oder Teilhabeangeboten sind deshalb grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten. (BT-Drs. 19/8036, S. 22)

Stand: 19.07.2019

Rahmenvorgabe des Kreises Soest
zur Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe
nach den
Sozialgesetzbüchern II (§§ 28, 29), XII (§§ 34, 34a)
und dem Bundeskindergeldgesetz (§ 6b)

(Stand 01.01.2019)

Inhaltsverzeichnis

Änderungen der Rahmenvorgabe zur Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach den Sozialgesetzbüchern II (§§ 28, 29), XII (§§ 34, 34a) und dem

Bundeskindergeldgesetz (§ 6b)	4
1. Allgemeine Hinweise:	5
1.1 Anspruchsberechtigte	5
1.2 Asylbewerber	5
1.3 Bildung (Absatz 2 bis 6)	6
1.4 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Absatz 7).....	8
2. Verfahren:	9
2.1 Antragstellung	9
2.2 Grundsätzlich anzufordernde Nachweise	10
2.3 Bescheid	11
2.4 Leistungserbringung	11
2.5 Bewilligungsabschnitt	12
2.6 Erreichen der Altersgrenze	12
2.7 Aufhebung und Rückforderung	12
2.8 Besonderheit: Nichtleistungsempfänger	13
2.9 Einkommenseinsatz	13
2.10 Darlehensweise Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	14
2.11 Verhältnis zur Jugendhilfe	14
3. Leistungskatalog des § 28 SGB II/ § 34 SGB XII	15
3.1 (Schul-) Ausflüge und (Schul-) Fahrten	15
3.2 Schulbedarfspaket	18
3.3 Schülerbeförderung	19
3.4 Lernförderung	22
3.5 Mittagsverpflegung	30
3.6 Soziale und kulturelle Teilhabe	33
4. Besonderheiten bei Leistungsbezug von Kindergeldzuschlag und Wohngeld.....	37

Anlage 1:	Kostenobergrenzen laut Beschluss der Schulkonferenzen	38
Anlage 2:	Hinweise vom 05.08.2016 zum Erlass „sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gem. § 28 Abs. 5 sowie § 6b BKKG“ vom 15.03.2016	46

Änderungen der Rahmenvorgabe zur Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach den Sozialgesetzbüchern II (§§ 28, 29), XII (§§ 34, 34a) und dem Bundeskindergeldgesetz (§ 6b)

Fassung vom 01.01.2019 (nach Neufassung der 6. Arbeitshilfe des MAGS vom 01.08.2018)

1. Allgemeine Hinweise:

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden, soweit sich keine ausdrücklichen gesetzlichen Abweichungen ergeben. Diese Rahmenvorgabe ist daher sowohl auf Berechtigte anwendbar, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, als auch auf Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten

Rechtsgrundlagen: §§ 28, 29, 30. SGB II
§§ 34, 34a, 34 b SGB XII
§ 6b BKGG
§ 3 Abs. 3 AsylbLG

1.1 Anspruchsberechtigte

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, die einzelnen in § 28 SGB II/ § 34 SGB XII genannten Bedarfe jedoch nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln decken können (vgl. hierzu § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II i.V.m. § 5 a ALG II-VO/ § 34 a Abs. 1 S.2 SGB XII, sowie Punkt 2.8 und 2.9 dieser Rahmenvorgabe).

1.2 Asylbewerber

Leistungsberechtigten nach AsylbLG stehen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets uneingeschränkt zu (§3 Abs. 3 AsylbLG – verweist vielmehr auf die Ansprüche im SGB XII).

Über die Bildungs- und Teilhabeleistungen haben die Städte und Gemeinden als Kostenträger eigenverantwortlich und weisungsfrei zu entscheiden.

1.3 Bildung (Absatz 2 bis 6)

Bedarfe für Bildung werden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen berücksichtigt:

- **Schülerinnen und Schüler**
- **Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule**
- **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**
- **keine Ausbildungsvergütung**

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören in NRW die öffentlichen und privaten:

- Grundschule, Förderschulen (beachte Besonderheit bei Lernförderung)
- Hauptschule, Realschule, (auch verbunden), Sekundarschule,
- Gemeinschaftsschule, Gesamtschule,
- Weiterbildungskollegs,
- Abendrealschule, Abendgymnasium und Gymnasium
- Waldorfschule (Ersatzschule in NRW bzw. in freier Trägerschaft)

Zu den berufsbildenden Schulen gehören in NRW die öffentlichen und privaten:

- Berufskollegs (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für SuS ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie Förderberufskollegs)
- Berufsschule, Berufsfachschule einschließlich berufliches Gymnasium
- Fachoberschule
- Fachschule
- Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe (die nicht vom SchulG NRW erfasst werden)/ Schulen des Gesundheitswesens

- Internationale Förderklassen (IFK),
- Integrationsklassen sowie
- „Fit für Mehr“-Klassen (FFM= vorgelagertes Bildungsangebot der Berufskollegs)

sieht das Ministerium als allgemein- bzw. berufsbildende Schulen an. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Mitteilung MAIS vom 10.03.2017).

nicht förderfähig: Volkshochschulen (VHS) und sog. Einrichtungen der Weiterbildung.
Eine Übernahme als Teilhabeleistung (siehe Punkt 3.6) ist aber möglich.

Eine Ausnahme stellt jedoch der Besuch der VHS da, wenn ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt wird. In diesen Fällen kann der

persönliche Schulbedarf gewährt werden, auch wenn der Semesterbeginn am 01.09. eines Jahres liegt.¹

Anhand der o.g. Auflistung ist zu erkennen, dass der Begriff der Schule im Sinne des SGB II, bei deren Besuch ein Anspruch auf Bildungsleistungen besteht, weitgefasst ist und nicht durch die Schulgesetze der Länder, sondern bundeseinheitlich zu definieren ist².

Abweichend vom oben vorstehenden Schulbegriff haben auf die Absätze 2 (Ausflüge und Mehrtagesfahrten) und 6 (Mehraufwendungen Mittagsverpflegung) auch bedürftige Kinder einen Anspruch, die eine Kindertageseinrichtung³ besuchen (bzw. eine Mittagsverpflegung im Rahmen der Kindertagespflege erhalten).

Besonderheit: Leistungen der Ausbildungsförderung

Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung und/ oder BAB oder EQJ-Leistungen

Ausgeschlossen von den Bildungs- und Teilhabeleistungen sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung). Hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggfls. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld. Diese Schülerinnen und Schüler verfügen damit über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II und können somit Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen und darüber hinaus den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch nehmen. Eine weitergehende Berücksichtigung spezifischer Bildungsbedarfe ist bei ihnen somit nicht erforderlich.

Der Ausschluss nach § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II gilt ausschließlich bei Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

Besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld aufgrund der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§§ 61, 61 a SGB III bzw. § 104 SGB III), besteht grundsätzlich auch ein Anspruch auf die zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zu beachten ist bei einer Antragstellung nach § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII, dass die Fahrkosten bereits vollständig über § 67 SGB III abgedeckt werden und somit ein Leistungsanspruch im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht in Frage kommt.

BAföG

¹ Vgl. LSG-Urteil Rheinland-Pfalz vom 27.04.2016, L 6 AS 303/15

² Vgl. BSG-Urteil vom 19. Juni 2012, B 4 AS 162/11 R

³ Kindergarten, Kindertagesstätte oder –krippe, Hort

Personen die Leistungen nach dem BAföG oder nach den §§ 60 bis 62 SGB III sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, haben einen Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II. Der in den Leistungen nach dem BAföG enthaltene Anteil für Fahrtkosten und Schulmaterial wird auf die Leistung nach § 28 SGB II nicht angerechnet.

Bei einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II ist in besonderen Härtefällen (siehe fachliche Hinweise BA) ggfls. ein Darlehen nach § 27 Abs. 3 SGB II zu gewähren.

Leistungsberechtigte die BAföG oder Leistungen nach den §§ 60 bis 62 SGB III erhalten und zusätzlich einen Anspruch auf Wohngeld bzw. Kinderzuschlag haben, haben einen Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKKG i.V.m. § 28 SGB II. Der in den Leistungen nach dem BAföG enthaltene Anteil für Schulmaterial und der Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKKG i.V.m. § 28 Abs. 3 und 4 SGB II (Schulbedarf/Schülerbeförderung) nicht angerechnet.

1.4 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Absatz 7)

Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Leistungsberechtigten **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** berücksichtigt.

Ein Schulbesuch ist hierfür keine Anspruchsvoraussetzung.

2. Verfahren:

2.1 Antragstellung

Die Leistungen nach § 28 SGB II/ § 34 SGB XII mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz 3 (Schulbedarfspaket) sind gemäß § 37 Abs. 2 SGB II/ § 34 a Abs. 1 S.1 SGB XII gesondert zu beantragen. **Für Berechtigte, die Kindergeldzuschlag oder Wohngeld beziehen, ist bei allen Leistungen, also auch beim Schulbedarfspaket, ein Antrag erforderlich.**

Der Antrag ist für jede leistungsberechtigte Person sowie für jeden Bewilligungszeitraum separat zu stellen. Ein Antrag gilt auch dann als gestellt, wenn nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch sog. konkludentes Handeln (z.B. Vorlage WoG- oder SGB-II Bescheid) eine Weiterbewilligung begehrt wird. Eine erneute schriftliche Antragstellung ist spätestens zu Beginn des neuen Schuljahrs/bei Teilhabeleistungen nach Ablauf des max. 12 monatigen Bewilligungszeitraums bzw. bei einem Wiedereintritt in den Leistungsbezug nach vorherigem Wegfall der Grundleistung zu stellen. Die statistischen Anforderungen des Erlasses des MAIS vom 19. Dezember 2011 und des Leitfadens zur Statistikführung im Kreis Soest sind bei der Zählung der Anträge zu berücksichtigen. Der Leistungsträger wirkt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II darauf hin, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen werden (Hinwirkungsgebot).

Die Anträge auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung von dem volljährigen Bezugsberechtigten bzw. einem vertretungsberechtigtem Elternteil des minderjährigen Bezugsberechtigten zu stellen.

Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II besteht im Rechtskreis des **SGB II keine Rückwirkung**. Ein Antrag auf Leistungen nach § 28 SGB II wirkt somit analog zu den Regelungen des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf den Monatsersten des Antragsmonats zurück

(Beispiel: Antragsstellung am 30. Januar – Leistungsbeginn am 01. Januar).

Eine Ausnahme ist hier die Leistung auf Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II). Seit dem 01.08.2013 wirkt ein Antrag nach **§ 28 Abs. 7 SGB II (Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben in der Gemeinschaft)** auf den 01. Tag des jeweils zugrundeliegenden Bewilligungsabschnittes der Grundleistung gem. § 41 SGB II, in dem der Antrag gestellt wurde, zurück. Somit können hier im Rahmen der Ansparrregel auch zurückliegende Zeiträume noch begrenzt genutzt werden.

(Beispiel: Antragsstellung am 19. Oktober 2013 – Beginn des zugrundeliegenden Bewilligungsabschnittes 01. September 2013 – Antrag gilt in diesem Fall als zum 01. September 2013 gestellt)

Regelungen für Schülerfahrtkosten

Die Kostenübernahme/Ablehnung oder Zahlungsaufforderung des Eigenanteils der Schülerfahrtkosten durch den Schulträger erfolgt meist erst nach Beginn des Schuljahres. Hier ist auf das tatsächliche Bestehen des Bedarfs abzustellen. Die gesamten Fahrkosten oder der Eigenanteil für das Schuljahr werden bei Antragstellung erstattet, soweit kein Anspruch nach der SchfkVO besteht und kein Dritter diese übernimmt.

Die Antragstellung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket begründet keinen eigenständigen Bewilligungszeitraum. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen Bewilligungszeitraum der „Hauptleistung (SGB II, WoG, KIZ oder SGB XII)“ und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Bewilligungszeiträume sind daher baldmöglichst zu synchronisieren.

Die rückwirkende Antragstellung für BuT richtet sich für den Personenkreis des SGB XII grundsätzlich an der Verfahrensweise des Personenkreises nach dem SGB II. Eine Rückwirkung bis zu 12 Monaten wie beim Personenkreis des BKGG ist daher nicht möglich.

2.2 Grundsätzlich anzufordernde Nachweise

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II/ § 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII ist ein Schulbesuch.

Aus diesem Grund besteht der Grundsatz, dass von jedem Antragsteller eine Schulbescheinigung anzufordern und zur Akte zu nehmen ist.

Bei Minderjährigen ab dem 6. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden, sodass jährliche Nachweise in diesem Zeitraum entbehrlich sind soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Mit dem Eintritt in Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres, ist der Schulbesuch (einschließlich des voraussichtlichen Endes des Schulbesuches) jährlich nachzuweisen.

Kann die Schulbescheinigung in Fällen des § 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII bis zum 1. August nicht erbracht werden (z.B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), können die Leistungen auf der Grundlage einer ausdrücklichen Bestätigung der Erziehungsberechtigten zur Einschulung oder zum Schulbesuch vorläufig bewilligt werden (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.

V. m. § 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III). Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

2.3 Bescheid

Über jede einzelne Leistung der Absätze 2 bis 7 soll gesondert entschieden werden.

Die gewährte Leistung und der Bewilligungszeitraum sind in dem jeweiligen Bescheid konkret zu benennen, um nicht Ansprüche des Leistungsberechtigten auf weitergehende Leistungen bzw. für spätere Zeitpunkte entstehen zu lassen.

Der Leistungsanbieter erhält bei Bedarf unter Beachtung des Datenschutzes eine Benachrichtigung über die Bewilligung der Leistung.

2.4 Leistungserbringung

Die Leistungen werden, mit Ausnahme der Leistungen für das Schulbedarfspaket und für Schülerbeförderungskosten, im Regelfall durch eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.

Hat der Leistungsberechtigte - insbesondere im Hinblick auf die Abbuchung von Vereinsbeiträgen etc. - eine Einzugsermächtigung erteilt, sodass der fällige Beitrag per Lastschrift vom Konto des Leistungsberechtigten abgebucht wird oder wird der Beitrag per Barzahlung gezahlt, können die Leistungen nach Vorlage eines Nachweises der entstandenen Aufwendungen (Kontoauszug, Quittung) an den Leistungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen - z.B. bei von den Eltern beschafften Sach- und Dienstleistungen, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglichen würde - persönlich ausgezahlt werden. Gem. § 30 SGB II ist diese Form der sog. berechtigten Selbsthilfe möglich, ein rechtzeitig zu stellender Antrag gilt nunmehr zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt. Die Regelungen des § 30 SGB II sind bei der Leistungserbringung zu beachten.

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe können gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 SGB II/ § 34 a Abs. 4 S. 2 SGB XII für den Bewilligungsabschnitt im Voraus erbracht werden.

2.5 Bewilligungsabschnitt

Grundsätzlich sollten bei der Bewilligung der Leistungen nach § 28 Abs. 4 bis 7 SGB II/ § 34 Abs. 4 bis 7 SGB XII folgende Bewilligungszeiträume gewählt werden:

- Schülerbeförderung: Schuljahr
- Lernförderung: nach Empfehlung des Lehrers (Höchstgrenze 35 Std. pro Fach)
- Mittagsverpflegung: Kindertagesstätten-/Schuljahr
- Teilhabeleistungen: Höchstgrenze 12 Monate

Sofern ein Zeitpunkt absehbar ist, zu dem der Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug ausscheidet, sind die Leistungen bis zum Ende des entsprechenden Monats zu befristen.

Die Kongruenz zwischen dem Bewilligungszeitraum der „Hauptleistung“ und den Bildungs- und Teilhabeleistungen ist zu beachten (vgl. Pkt. 2.1). Dies gilt unabhängig von den o.g. Bewilligungszeiträumen.

2.6 Erreichen der Altersgrenze

Sofern der Leistungsberechtigte das 18. bzw. 25. Lebensjahr vollendet, sind die Leistungen auf das Ende des entsprechenden Monats zu befristen.

2.7 Aufhebung und Rückforderung

Das SGB II sieht eine Aufhebung und Rückforderung von BuT Leistungen für die Vergangenheit vor.

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung **allein** wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB II). Bei einer Aufhebung der Entscheidung über die gesamten Leistungen nach dem SGB II ist auch die Entscheidung über die Leistungen nach § 28 SGB II aufzuheben und die Leistungen sind zurückzufordern.

Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann **nicht** zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.

Bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der Leistungserbringer ist durch den Leistungsberechtigten über den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zu informieren.

2.8 Besonderheit: Nichtleistungsempfänger

Auch Nichtleistungsempfänger können Leistungen nach § 28 SGB II/ § 34 SGB XII beantragen.

In Fällen, in denen der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist, fehlt es an einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft. Klarstellend wird daher in § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II die alleinige Leistungsberechtigung eines Kindes, bei dem nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, geregelt. Somit können auch Familien mit Kindern, die minimal über der normalen SGB II-Bedarfsgrenze liegen, die Leistungen für Bildung und Teilhabe beanspruchen.

In diesen Fällen ist § 5 a der ALG II-VO zu beachten. Nach § 5 a ALG II-VO sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit folgende Beträge zu Grunde zu legen:

Schul-/ KITA-Ausflüge

Bei der Bedarfsprüfung für den eintägigen Schul- oder KITA-Ausflug ist monatlich ein Betrag in Höhe von 3,00 Euro zu berücksichtigen.

Übersteigt das Einkommen, welches nach der SGB II- bzw. SGB XII-Bedarfsprüfung verblieben ist, diesen monatlichen Betrag, besteht kein Anspruch auf die Übernahme der Kosten nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II/ § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII. D.h. immer dann, wenn der Einkommensüberhang bei dem jeweiligen Antragsteller (Kind bzw. Schülerin/ Schüler) höher als 3,00 Euro monatlich ist.

Mehrtägige Schul- bzw. KITA-Fahrten

Bei der Bedarfsprüfung für die mehrtägigen Schul- bzw. KITA-Fahrten ist der Betrag zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung der tatsächlichen Aufwendungen durch sechs Monate ergibt (vgl. § 23 Abs. 3 S. 4 SGB II a.F./ § 31 Abs. 2 S. 2 SGB XII a.F.).

Übersteigt das Einkommen, welches nach der SGB II- bzw. SGB XII-Bedarfsprüfung verblieben ist, diesen monatlichen Betrag, besteht kein Anspruch auf die Übernahme nach § 28 Abs. 2 Nr.2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Nr.2 SGB XII.

2.9 Einkommenseinsatz

Nach § 19 Abs. 3 SGB II deckt das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23 und erst darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II.

Sind nur Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe des § 28 SGB II in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7.

D.h. ein Einkommenseinsatz kommt nur bei Bildungs- und Teilhabeleistungsempfängern in Betracht, die keinen laufenden SGB II-Anspruch haben.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei „nicht-hilfebedürftigen“, aber „bildungs- und teilhabebedürftigen“ Kindern, keine Anrechnung des auf den Kindergeldberechtigten verteilten Kindergeldes erfolgt (bspw. Fälle, in denen Kinder aufgrund von Kindergeld und Unterhalt nicht hilfbedürftig sind; vgl. § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II“...soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II, benötigt wird.“). Zu unterscheiden sind hier die Fälle, in denen Kinder aufgrund eines Wohngeldanspruchs nicht hilfbedürftig im Sinne des SGB II sind. Diese Kinder erhalten Bildungs- und Teilhabeleistungen - aufgrund der Bewilligung von Wohngeld - nach § 6 b BKGG.

2.10 Darlehensweise Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Abs. 5 SGB II/ § 91 SGB XII als Darlehen gewährt, so können auch die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nur darlehensweise erbracht werden.

2.11 Verhältnis zur Jugendhilfe

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII besteht hinsichtlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe ein Vorrang der Jugendhilfe. Damit sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Leistungsberechtigten nach dem SGB VIII komplett durch die Jugendhilfe gedeckt; siehe hierzu insbesondere § 33 VIII (Vollzeitpflege/ Familienpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnformen). Somit sind Ansprüche über das SGB II, SGB XII oder das BKGG ausgeschlossen; einzig die Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung können übernommen werden. Für die Bearbeitung dieser Anträge ist das Jobcenter (SGB II) bzw. die Stadt/ Gemeinde (SGB XII oder BKGG) zuständig.

3. Leistungskatalog des § 28 SGB II/ § 34 SGB XII

3.1 (Schul-)Ausflüge und (Schul-) Fahrten

§ 28 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 und 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 und 2 SGB XII

Leistungen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten sind „**im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen**“ in Höhe der **nachgewiesenen Aufwendungen** nach Abzug sonstiger Fördermöglichkeiten (z.B. im Vorfeld feststehende Zuschüsse von Fördervereinen) zu erbringen.

Unter den Begriff der (Schul-)Ausflüge und (Schul-)Fahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gehören nach Ziffer 2.6 der Wanderrichtlinie unter anderem auch religiöse Fahrten, Fahrten zur Sucht- und Drogenvorbeugung und Fahrten zur Berufsorientierung.

Auch vorherige Teilnahmen an eintägigen Vorbereitungsveranstaltungen sind als (Schul-)Fahrt übernahmefähig (BSG Urteil vom 23.06.2010), soweit diese untrennbar miteinander verknüpft sind. D.h. wird in Vorbereitung einer Schulfahrt zum Skifahren – an einem oder mehreren Tagen eine pflichtige Vorbereitung für diese Schulfahrt angeboten (z.B. Skikurs in Skihalle), gehört diese mit zur Schulfahrt und ist zu übernehmen, da diese untrennbar miteinander verknüpft sind (ohne Vorbereitung keine Schulfahrt ins Skigebiet).

Für eine Übernahme nach § 28 Abs. 2 S.1 Ziffer 1 SGB II/ § 34 Abs. 2 Ziffer 1 SGB XII ist es notwendig, dass es sich bei den Ausflügen bzw. Schulfahrten um Pflichtveranstaltungen handelt, welche von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind.

Nicht zu den Kosten eines Ausflugs/ einer Schulfahrt gehören Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Fahrten sowie die Kosten für private Ausrüstungsgegenstände (bspw. Rucksack, Jogginghose). Diese Kosten sind im SGB II- bzw. SGB XII-Regelbedarfsatz enthalten. Eine Ausnahme können hier Leihgebühren darstellen, die für die anlassbezogene Bereitstellung von Material (z.B. Schlittschuhe für einen Ausflug zu einem Eissportzentrum) bezahlt werden.

Bei etwaigen Rückzahlungen von der Schule, ist darauf zu achten, dass diese überzahlten Leistungen tatsächlich an den Träger zurückerstattet werden. Schulen, Lehrerinnen und Lehrer sind entsprechend zu sensibilisieren. Da es sich um zweckbestimmte Geldleistungen handelt, können die Städte und Gemeinden bzw. das Jobcenter auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen.

Unter den Begriff „Ausflug“ fallen außerdem nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Schule stattfinden.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige (Schul-)Fahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Zu übernehmen sind somit die Kosten für einen Schüleraustausch während der regulären Unterrichtszeit, eine Teilnahme am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch mit einer in einem anderen Land gelegenen Schule (z.B. BSG Urteil vom 22.11.2011 – das den einmonatigen Schüleraustausch in den USA bejaht).

Nicht übernommen werden außerdem privat organisierte Aktivitäten, beispielsweise ein Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder ein Schüleraustausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Bei einem freiwilligen Schüleraustausch handelt es sich unter Berücksichtigung der schulrechtlichen Bestimmungen des Landes NRW um keine Schulfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Um eine Schulfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt es sich, wenn diese unter die Punkte 1 (im Fall Schüleraustausch = internationale Begegnung) i.V.m. Punkt 4.2 der Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten zu subsumieren ist. Da der Punkt 4.2 (grundsätzlich muss eine **Schulfahrt im Kurs- oder Klassenverband** stattfinden und eine **Verpflichtung zur Teilnahme** bestehen) zumeist nicht erfüllt ist, kann ein freiwilliger Schüleraustausch auch nicht als Schulfahrt nach § 28 Abs. II SGB II deklariert werden.

Ausflüge und Fahrten innerhalb der Betreuung der Offenen Ganztagschulen gelten ebenso als schulische Veranstaltungen und können daher als (Schul-)Fahrt/Ausflug bewilligt werden. Hierzu zählen auch Fahrten der Offenen Ganztagschulen, die in den Ferien stattfinden.

Für die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II ist entscheidend, ob der Termin bzw. der Fälligkeit der Kosten für die (Schul-)Fahrt/ Ausflug im Rahmen des Bewilligungszeitraums der Grundleistung liegt. Bei Leistungen, die für die Zukunft bewilligt werden, kann vom Vorbehalt des Widerrufs Gebrauch gemacht werden.

Gemäß § 65 Absatz 2 Ziffer 6 Schulgesetz NRW legt jede Schule in einer Schulkonferenz den Rahmen für (Schul-) Ausflüge und (Schul-)Fahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest (siehe Anlage).

Gehen die beantragten Kosten über den im Beschluss der Schulkonferenz festgelegten Kostenrahmen hinaus, sind die übersteigenden Kosten nicht zu übernehmen, da es sich in dieser Höhe nicht um einen (Schul-)Ausflug bzw. eine (Schul-)Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt. Besteht kein Beschluss der Schulkonferenz existiert auch kein Kostenrahmen. In diesem Fall sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu übernehmen. In Zweifelsfall (insbesondere bei Kosten die deutlich den Rahmen von vergleichbaren Fahrten übersteigen) sollte Rücksprache mit der jeweiligen Schule gehalten werden.

Abweichend vom Sach- und Dienstleistungsprinzip gem. § 29 Abs. 1 SGB II können z.B. kurzfristig anberaumte und durch den Kunden schon selbst bezahlte (Schul-)Fahrten/Ausflüge auch nach Vorlage einer entsprechenden Quittung oder Bestätigung der Schule direkt an den Leistungsbezieher erstattet werden.

Eine Bezuschussung der Teilnahme von Geschwistern (die nicht der Klasse angehören) an Ausflügen wird durch die gesetzlichen Regelungen nicht erfasst.

Versicherungen wie Reiserücktritt / Komplettschutz/ Teilnehmerausfall sind förderfähig.

Fahrten und Ausflüge in Kindertageseinrichtungen

§ 28 Abs. 2 S. 1, 2 Ziffer 1 und 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 S. 1, 2 Ziffer 1 und 2 SGB XII

Für Ausflüge und Fahrten, die von einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeeinrichtung durchgeführt werden, bestehen keine weitergehenden rechtlichen Vorgaben. Wie bei den (Schul-)Ausflügen ist jedoch zu beachten, dass Tagesveranstaltungen auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeeinrichtung nicht unter den Begriff „Ausflug“ fallen.

Die anfallenden Kosten (ohne Taschengeld/ private Ausrüstungsgegenstände) werden – nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeeinrichtung – in tatsächlicher Höhe übernommen.

Wenn z.B. durch die Schule, die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege mehrere (Schul-)Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

3.2 Schulbedarfspaket

§ 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (z.B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien etc.).

Die zusätzliche Leistung für die Schule steht nur Schülerinnen und Schülern zu, die zum **Stichtag 01.08. bzw. 01.02. selbst einen Anspruch** auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II/ SGB XII haben bzw. den zusätzlichen Bedarf im Stichtagsmonat nicht vollständig aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen decken können (vgl. § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II/ § 34 a Abs. 1 S. 2 SGB XII) und zum 01.08. bzw. im kommenden Schuljahr eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern

- **70,00 Euro zum 01. August** und
- **30,00 Euro zum 01. Februar**

eines jeden Jahres berücksichtigt.

Abweichend davon werden für SuS, die im jeweiligen Schuljahr nach den Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung des Schulbesuches erneut in die Schule aufgenommen werden, folgende Beträge gezahlt:

- | | | |
|--|---|--------|
| - 1. Schultag in den Monaten August bis Januar | - | 70 € |
| - 1. Schultag in den Monaten Februar bis Juli | - | 100 €. |

Abweichend von der erforderlichen gesonderten Antragsstellung im Hinblick auf die Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4 – 7 SGB II/ § 34 Abs. 2, 4 – 7 SGB XII gilt der Antrag auf das Schulbedarfspaket nach § 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt. Lediglich bei Kindergeldzuschlags- und Wohngeldempfängern, ist ein gesonderter Antrag dafür erforderlich.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Schulbedarfspakets ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 01. August bzw. 01. Februar einschließt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Anspruchsvoraussetzungen (einschließlich der jeweiligen Zuständigkeit) zum jeweiligen Stichtag mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden.

Die Entscheidung soll zusammen mit der Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den August bzw. Februar des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bescheiden.

Die Leistung wird **pauschaliert** erbracht. Ein Anspruch auf darüberhinausgehende Leistungen im Rahmen einer Härtefallregelung besteht nicht.

Ein Nachweis bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Leistung ist im Regelfall nicht zu verlangen.

3.3 Schülerbeförderung

§ 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen ungedeckten Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

In NRW werden die Schülerfahrtkosten vom jeweiligen Schulträger nach der Schülerfahrtkostenverordnung gewährt. Liegen die in der Schülerfahrtkostenverordnung genannten Voraussetzungen vor, werden die notwendigen Fahrtkosten grundsätzlich bis zu einem Betrag von maximal 100,00 Euro monatlich übernommen. Eine darüber hinausgehende Erstattung von Schülerfahrtkosten über § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII ist nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Für eine Übernahme müssen die Schülerfahrtkosten **notwendig** sein. Dies setzt gemäß § 7 Abs. 2 SchfkVO voraus, dass der Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.
- Grundsätzlich muss die **nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs** besucht werden. Berücksichtigung findet auch ein eigenständiges, besonderes Profil der Schule: Wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden kann (z.B. Schulkapazität der „nächsten“ Schule erschöpft), ist die „übernächste“ mögliche Schule zu besuchen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen

gischen Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes. Unter den Begriff der „Schule“ fallen ebenso außerschulische Orte, die für den gewählten Bildungsgang nach den schulrechtlichen Regelungen pflichtig besucht werden müssen (z.B. Praktikumsstelle im Rahmen des Fachabiturs).

Sofern nicht die nächstgelegene Schule besucht wird, können maximal die Kosten übernommen werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule angefallen wären und übernommen werden würden.

- Die Fahrtkosten müssen **erforderlich** sein (günstigste Fahrkarte/ kürzeste Strecke) und **weder durch den Schulträger, noch durch Dritte** (Wohlfahrtsverbände, Förderverein etc.) **gedeckt** werden.

Seitens des Leistungsberechtigten ist zwingend nachzuweisen, dass er die nächstgelegene Schule besucht. Sollte aus persönlichen Motiven des Antragsstellers nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht, oder eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet. Erfolgt die Übernahme der Kosten max. in der Höhe der Kosten, die für die nächstgelegene Schule angefallen wären. Bei Mobbing kann über die Schulaufsichtsbehörde ein Antrag auf Zuweisung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule gestellt werden. Nach erfolgter Zuweisung werden die Schülerfahrkosten nach der SchfkVO erstattet.

Der Bundesgesetzgeber hat die Übernahme von Schülerbeförderungskosten an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Da die Struktur des Schulwesens in den Ländern nicht durch eine identische Terminologie gekennzeichnet ist, stellt der Begriff „Bildungsgang“ einen Oberbegriff dar. Innerhalb eines Bildungsgangs auf weitere Differenzierungen abzustellen, ist den gesetzlichen Regelungen nicht zu entnehmen.

Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrtkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

Lediglich in folgenden Ausnahmefällen erfolgt eine Übernahme der Kosten:

- Wenn höhere, notwendige Fahrtkosten als 100,00 € entstehen.
- Hat ein Schüler/ eine Schülerin bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten aufgrund der Schülerfahrkostenverordnung - die Ausschlussstatbestände sind der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift zur Schülerfahrkostenverordnung zu entnehmen - können die Kosten auch übernommen werden, wenn sie unter 100,- € liegen. Sofern le-

diglich keine Fahrtkosten aufgrund einer individuellen Entscheidung des Schulträgers – i.d.R. bei freien Trägern – erstattet werden, grundsätzlich aber ein Anspruch laut Schülerfahrkostenverordnung besteht, werden die Kosten unter 100,- € nicht übernommen.

- Der Leistungsberechtigte ist auf die Schülerbeförderung angewiesen, die Ausnahmeregelungen (=Härtefall: z.B.: Bänderriss mit vorübergehendem Mobilitätsverlust) der Schülerfahrkostenverordnung greifen aber nicht.
- Ist die Aufnahmekapazität der mit kürzerem Fußweg erreichbaren Schule derselben Schulform zu Beginn eines Schuljahres erschöpft, stehen schulorganisatorische Gründe im Sinn des § 9 Abs. 1 SchfkVO NRW ihrem Besuch auch dann entgegen, wenn der Schüler, für den die Übernahme von Schülerfahrkosten beantragt wird, zuvor am Aufnahmeverfahren nicht teilgenommen hatte (Urteil vom 14.07.2016 vom OVG NRW – 19 A 2538/13)

Enthalten Fahrkarten im Einzelfall zusätzliche Leistungen (z.B. zur Freizeitgestaltung), ist der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Mobilität einzusetzen und nur der diesen Betrag übersteigende Anteil für die Beförderung zur Schule übernahmefähig. Als zumutbarer Eigenanteil kann gemäß § 28 Abs. 4 SGB II ein Betrag von 5,00 € monatlich angesehen werden.

In besonderen Einzelfällen können die nach § 16 Abs. 1 SchfkVO geltenden km-Pauschalen (13 Cent/km) bei privater PKW-Nutzung zu Grunde gelegt werden. Diese Einzelfälle dürften sich aber im Regelfall auf solche beschränken, in denen krankheitsbedingt ein Transport mit dem privaten PKW erforderlich ist oder keine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist. Entsprechende Nachweise wären in diesem Fall beizubringen.

Zweifelsfragen bzw. die Erforderlichkeit im Fall, dass bei einem Leistungsberechtigten auf Schülerbeförderung die Ausnahmeregelungen der Schülerfahrkostenverordnung nicht greifen, sind mit dem Kreis Soest (Dezernat 04/ Abt. Soziales) abzuklären.

Anspruch für SuS von **Internationalen Förderklassen**

- Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten aufgrund der SchfkVO
- Übernahme lediglich von Kosten, die 100,-- € übersteigen (abzgl. Eigenanteil von 5,--€)

Integrationsklassen/ „Fit für Mehr“-Klassen

- Kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten aufgrund der SchfkVO
- Übernahme der tatsächlichen Fahrtkosten (ggfls. Eigenanteil von 5,-- €)

nach Rückmeldung des MAGS vom 10.03.2017.

Alle Schulen, die diese Bildungsgänge durchführen, werden als allgemein- bzw. berufsbildende Schulen angesehen und haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

3.4 Lernförderung

§ 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII.

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet, erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden.⁴

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe:

- schulische Angebote zur Lernförderung reichen nicht aus (zusätzlich erforderlich)
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und der anspruchsbegründende Sachverhalt ist, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides, ausreichend zu dokumentieren.

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- das Erreichen eines höheren Leistungsniveaus⁵ (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses) und
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Lernförderung bewirken kann, dass Schüler damit in einer Schulform geführt werden, die dem von ihm aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme erzeugt.

⁴ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER- rechtskräftig-, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B- mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, S. 105.

⁵ vgl. vorl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/3404, S. 105.

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Auch den leistungsschwächeren Jugendlichen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, soll der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden. Wichtigste Grundlage für die Entscheidung im Bereich der Lernförderung stellt die Stellungnahme der Schule dar. Bescheinigt die Schule eine Gefährdung der Lernziele, ist von einer solchen auszugehen, auch wenn z.B. noch keine tatsächliche Versetzungsgefährdung vorliegt.

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine außerschulische Lernförderung im Sinne des § 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII besteht regelmäßig nicht, wenn

- die Leistungsschwäche auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist,
- das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen bspw. ein Wechsel der Schulform und/ oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.

Da **Förderschulen** zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, fallen sie somit ebenfalls unter § 28 SGB II. Gleiches gilt für sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, die zu den berufsbildenden Schulen gehören.

Die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beim Besuch von Förderschulen ist grundsätzlich möglich. Hier ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Folgende Voraussetzungen sind zu prüfen⁶:

Klasse 1 und 2:

In der ersten und zweiten Klasse sollte normalerweise noch keine Lernförderung notwendig sein. Einzige Ausnahme ist das Fach Sprache / Deutsch. Falls hier nicht ausreichend Sprachkompetenzen (Kenntnisse der deutschen Sprache) vorliegen, kann eine Lernförderung erfolgen. Zu den notwendigen Unterlagen zählt die Bestätigung der Schule über nicht ausreichende Leistungen im

⁶ Die Ausarbeitung der Voraussetzungen erfolgte durch Frau Bornefeld-Gronert (Schulrätin des Kreises Soest) in Zusammenarbeit mit einer Kollegin der Stadt Hamm

Fach Deutsch sowie darüber, dass eine außerschulische Lernförderung (herkömmliche, handelsübliche Nachhilfe – ohne besondere sonderpädagogische Kompetenzen) geeignet ist, um die Defizite auszugleichen.

Ab Klasse 3:

Es erfolgt eine Differenzierung zwischen zielgleich und zieldifferent beschulten Schülerinnen und Schülern (SuS).

Für **zielgleich beschulte Schülerinnen und Schüler** gelten dieselben Voraussetzungen, wie sie auch für die SuS gelten, die keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Zusätzlich muss durch den zuständigen Sonderpädagogen bestätigt werden, dass die vorliegenden Gründe für den aktuellen sonderpädagogischen Förderbedarf nicht gleichzeitig auch die Gründe für die derzeitige notwendige Lernförderung sind. Zudem ist festzustellen, dass eine außerschulische Lernförderung (herkömmliche, handelsübliche Nachhilfe – ohne besondere sonderpädagogische Kompetenzen) geeignet ist, um die jeweiligen Lernziele zu erreichen (andere multiple Problemlagen sollen vorrangig geklärt werden).

Für **zieldifferent beschulte Schülerinnen und Schüler** können die oben genannten Kriterien nicht übernommen werden. Entsprechend dem Fördergedanken (Erreichung von Lernzielen und Schließen von Lücken) gelten folgende Regeln:

1. es können in max. 2 Fächern Lernförderung bewilligt werden, dies können ausschließlich die Fächer Deutsch und Mathematik sein (Erlernen von Kulturtechniken).
2. Das Ziel einer Förderung kann nicht eine bessere Schulnote sein, da die SuS keine Noten erhalten. Vielmehr muss die Notwendigkeit der Lernförderung begründet werden, indem die Erreichung der individuellen Lernziele des SuS gefährdet sind. Um dies nachvollziehbar zu belegen sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Individueller Förderplan des Schülers / der Schülerin (incl. Ziele des laufenden Schuljahres, sollten diese nicht enthalten sein, müssten sie zusätzlich eingereicht werden)
 - Erklärung des zuständigen Sonderpädagogen, dass die vorliegenden Gründe für den aktuellen sonderpädagogischen Förderbedarf nicht gleichzeitig auch die Gründe für die derzeitige notwendige Lernförderung sind und, dass eine außerschulische Lernförderung (herkömmliche, handelsübliche Nachhilfe – ohne besondere sonderpädagogische Kompetenzen) geeignet ist, um die jeweiligen Defizite zu schließen.
 - Erklärung der Schule, dass die festgestellten Defizite nicht auf eine unzureichende schulische Förderung im Rahmen des inklusiven Unterrichts (mangelnde Ausstattung mit sonderpädagogischen Lehrkräften etc.) zurückzuführen ist.

Allgemein gelten für alle Anträge von SuS mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, dass bei einer Beantragung von mehr als 2 Fächern zunächst eine Hilfekonferenz mit Lehrern, Sonderpädagogen, Inklusionshelfern und Eltern stattfinden sollte. Die maximale Förderungsdauer von 12 Monaten sollte nicht überschritten werden. Sollte nach diesem Zeitraum keine erhebliche Verbesserung eingetreten sein, müssen ggf. andere Fördermöglichkeiten in Betracht gezogen werden.

Förderschulen im Kreis Soest:

http://www.kreis-soest.de/bildung_integration/bildung/schule/foerderschulen/foerderschulen.php

Die Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sind gegenüber den Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII vorrangig.

Lehrgänge, die nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführt werden, sind im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets nicht förderfähig.

Gleiches gilt für Lehrgänge und **Kurse** an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke usw.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

Ausnahme VHS-Kurse: Die „Fit Für Mehr“ Klassen sind ein vorgelagertes Bildungsangebot der Berufskollegs. Den teilnehmenden SuS können somit Leistungen aus BuT gewährt werden. . Vielmehr soll dadurch erreicht werden, dass eine bessere Integration in die Schule gelingt. In diesen Fällen können ausnahmsweise Leistungen der Lernförderung für einen VHS-Kurs gewährt werden.

Sonderfall Deutschförderung für SuS, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

Um im Schulalltag zurechtzukommen, sind nicht nur Flüchtlingskinder auf zusätzliche Lernförderung für die deutsche Sprache angewiesen, sondern auch Kinder und Jugendliche, deren tatsächliche „Mutter“-Sprache nicht Deutsch ist.

Nach § 2 Abs. 10 Schulgesetz für das Land NRW fördert die Schule daher die Integration von SuS, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Schulische Angebote haben daher Vorrang gegenüber der Lernförderung aus BuT. So können im Einzelfall auch nach der Deutschförderung in der Schule Defizite bestehen bleiben, so dass eine zusätzliche Lernförderung notwendig ist und gewährt werden kann.

Entsprechende Nachweise der Schule sind beizubringen. Lehrerin oder Lehrer stellen Defizit fest und wird von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt.

Hinsichtlich der Deutschförderung gibt es keine zeitlichen Einschränkungen. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl aus auch für die Dauer der Inanspruchnahme. Die Pauschalbewilligungen von 35, 25 und 15 Zeit- Stunden sind keine festen Vorgaben.

Auch die Inanspruchnahme in der Ferienzeit ist unproblematisch, da eine kontinuierliche Lernförderung erforderlich ist.

(Erlasse des MAIS vom 15.03.2016 und 05.08.2016)

Die **Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch** ist und bleibt primär Aufgabe der Schule. Der Vorrang der innerschulischen Förderung bleibt somit bestehen. Die ausreichende Erfüllung dieses Förderauftrages ist im Zweifelsfall durch konkrete Beschreibungen der ergriffenen Maßnahmen bestätigen zu lassen. Sollten an einer Schule keine Angebote vorhanden sein, reicht ein einfacher Verweis auf fehlende Angebote an der eigenen Schule nicht aus. Die Schule muss darlegen, warum alternativ Angebote an anderen Schulen nicht in Betracht kommen. Nur wenn feststeht, dass die Inanspruchnahme anderer Angebote ausscheidet, können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden.

Therapeutische Fördermaßnahmen zur Behebung einer Lese- und Rechtschreibschwäche sowie einer Dyskalkulie sind über das Bildungs- und Teilhabepaket nicht förderungsfähig. Besteht aber auf Grund der pädagogischen Einschätzung der Lehrkraft trotz des Vorliegens einer Lese- und Rechtschreibschwäche oder einer Dyskalkulie ein darüberhinausgehender Bedarf auf Leistungen zur Lernförderung, besteht auch hier kein Ausschlussstatbestand mehr, d.h. eine Förderung ist nach den allgemeinen Maßstäben denkbar.

Die Leistung nach § 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die unabhängig von der Schule zur sozialen Integration der Kinder und Jugendlichen beitragen.

Es kommen als übernahmefähig jedoch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, **zusätzlich** angeboten werden. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.

Die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit außerschulischer Lernförderung sind im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an den Schulen festzustellen (Vordruck »Stellungnahme der Schule«). Außerdem sind das Halbjahreszeugnis, die sog. „Blauen Briefe“ und/ oder die Lern-/Förderempfehlungen der Schule vorzulegen.

Eine Lernförderung zur Verbesserung in Fächern, um ein Defizit in einem anderen auszugleichen, ist nur dann zulässig (z.B. Lernförderung in einem nichtdefizitären Fach z.B. Mathematik ausreichend um ein Defizit in Musik mangelhaft auszugleichen), wenn ein Defizit zeitnah zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt ausgeglichen werden kann.

Ausschlaggebend für die Einschätzung ob eine Lernzielgefährdung und damit ein Bedarf auf Lernförderung vorliegt, ist die Stellungnahme der Schule, es sei denn, dass objektive Gründe (z.B. Zeugnis welches nicht der Stellungnahme der Schule entspricht) dem entgegenstehen.

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist zwar grundsätzlich nicht vorgesehen, unter dem Aspekt, der objektiven Erreichbarkeit des Lernziels, dürfte sich jedoch im Regelfall der Förderbedarf auf wenige Fächer begrenzen (i.d.R. nicht mehr als drei Fächer).

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Die Gewährung soll einzelfallorientiert unter Berücksichtigung der Angaben des jeweiligen Lehrers erfolgen. Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist ggf. eine einmalige Förderung in der Ferienzeit angezeigt (max. 15 Stunden). Zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten können beim ersten Antrag je Fach bereits **15, 25 oder 35 Stunden⁷ bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich bis die Zahl von 35 Stunden als Höchstgrenze je Fach** erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist im Regelfall nicht möglich.

Wird die Lernförderung in einem Nachhilfeinstitut durchgeführt, ist im Regelfall eine Gruppenförderung zumutbar und angemessen. Eine Einzelförderung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

⁷ Stunde = 60 Minuten (Zeitstunde)

Des Weiteren bieten viele Nachhilfeeinrichtungen Leistungen zu vergünstigten Konditionen an, sofern staatliche Leistungen bezogen werden. Die Leistungsberechtigten sind daher gehalten sich nach diesen sog. Sozialtarifen zu erkundigen.

Soweit die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Vertrag mit dem jeweiligen Nachhilfeeinrichtung abschließen, sind diese möglichst darauf hinzuweisen, dass eine monatliche Kündigungsmöglichkeit mit dem Institut vereinbart werden sollte.

Auch Privatpersonen können Lernförderung durchführen. Dies könnten beispielsweise folgende Personengruppen sein:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten (ausgeschlossen sind SuS derselben Jahrgangsstufe),
- Lehrerinnen und Lehrer die nicht zeitgleich Lehrkraft der besuchten Schule der Schülerin des Schülers sind,
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, etc.) oder
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung.⁸

Die Eignung ist jeweils durch eine fachkundige Stelle zu bestätigen. Soll die Nachhilfe durch ältere Schüler erfolgen, ist als Nachweis, dass diese dazu geeignet sind, z.B. eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. eines Fachlehrers vorzulegen.

Findet Lernförderung im Rahmen eines Einzelunterrichts im privaten Umfeld statt, erscheint es zweckmäßig sich **jährlich** durch den Leistungsanbieter ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vorlegen zu lassen. Bei aktiven Lehrerinnen und Lehrern reicht auch eine jährliche Bestätigung der Dienststelle (z.B. Schulleiters/Schulträgers), dass keine Erkenntnisse vorliegen, die dem Bundeskinderschutz entgegenstehen. Eine Erstattung der dafür entstehenden Kosten kann durch BuT-Mittel erfolgen. Garantiert ein Leistungsanbieter eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfung seiner Nachhilfelehrer und Nachhilfelehrerinnen (z.B. über die AGB) ist dies ebenfalls ausreichend.

Von folgenden Orientierungswerten (unabhängig von einer einzelfallbezogenen Bewertung) ist auszugehen:

⁸ BT-Drs. 17/5633, S.6

Nachhilfekraft	Einzelunterricht pro Schulstunde (45 Minuten)	Gruppenunterricht pro Schulstunde (45 Minuten) (max. 5 SuS)
Schüler/in der Unter- und Mittelstufe	10,- €	-,**
Schüler/in der Oberstufe	12,- €	8,- €
Student/in	12,- €	10,- €
Lehrkraft	20,- €*	15,- €
Fachkraft mit bes. (päd.) Ausbildung	20,- €*	15,- €
Gewerbliche Nachhilfeinstitute	20,- €*	20,- €

* hierbei handelt es sich um einen Richtwert, besondere Einzelfallentscheidungen sind möglich und zu dokumentieren

**es erfolgt keine Gruppennachhilfe durch Schüler/innen der Unter- bzw. Mittelstufe

Eine evtl. Versteuerung der Einnahmen obliegt den Leistungsanbietern bzw. den Unterrichtenden.
Für die Auswahl des Leistungsanbieters ist grundsätzlich die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Nachweis über die Teilnahme an den Nachhilfestunden vorzulegen.

3.5 Mittagsverpflegung

§ 28 Abs. 6 S. 1, 2 Ziffer 1 SGB II/ § 34 Abs. 6 S. 1, 2 Ziffer 1 SGB XII

Bei Teilnahme an einer – in schulischer Verantwortung angebotenen – Mittagsverpflegung, welche gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird, werden für Schülerinnen und Schüler die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt.

Bei Mittagessen in Jugendzentren oder vergleichbaren Einrichtungen ist entscheidungserheblich, ob die Maßnahme in schulischer Verantwortung durchgeführt wird. Die schulische Verantwortung ist nicht gegeben, wenn die Mittagsverpflegung weder in Räumlichkeiten der Schule stattfindet noch von einer Schule organisatorisch begleitet wird.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen enthalten. Das Schulmittagessen ist jedoch in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause.

Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Sozialleistungen angewiesen sind nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

Die Bedarfsbemessung erfolgt anhand der tatsächlichen Schultage des festgelegten Bewilligungsabschnitts, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit gemeinschaftlich angebotener Mittagsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können.

Die Kostenübernahme wird dann für das Kind bzw. den Schüler/ die Schülerin zugesagt. Die Abrechnung erfolgt mit dem für die Schule zuständigen Träger oder Leistungsanbieter.

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollten die Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen. Das gilt auch für Ferienangebote, die von einem Jugendhilfeträger, Sportverein etc. durchgeführt werden. Eine bestimmte Tageszahl ist nicht ersichtlich.

Eine Kostenübernahme von sog. Verzehrangboten von im Unterricht selbst zubereiteter Speisen, welche zumeist über eine Umlage für Unterrichtsmaterialien abgegolten wird, stellt keine Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Abs. 6 SGB II dar. Eine Kostendeckung kann in der Regel über die Schulbedarfspauschale angenommen werden bzw. die Materialien unterliegen der Lehrmittelfreiheit, soweit Sie fester Bestandteil des Unterrichtsplans sind.

Es bietet sich an, durch den konkreten Anbieter der Mittagsverpflegung eine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen zu lassen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Dabei sollte die tatsächliche Teilnahme des Kindes am Mittagessen dokumentiert sein.

In Betracht kommt auch eine pauschale Abrechnung. Diese ist von § 28 Abs. 6 S. 3 und § 29 Abs. 3 S. 3 SGB II ausdrücklich zugelassen.

Eine Pauschalabrechnung ist im Regelfall als Direktzahlung an den Anbieter (monatlich oder in größeren Zeitabständen bzw. Bewilligungszeiträumen) abzuwickeln. Die Pauschalen sollen grundsätzlich auskömmlich kalkuliert werden, so dass zum Ende des Bewilligungs- oder Abrechnungszeitraums keine Spitzabrechnung erfolgt. Eine pauschale Abrechnung ist seit dem 01.08.2013 auch im Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB XII rechtlich abgesichert.

Auch bei einer pauschalierten Leistungsgewährung sind die Datenerfassungen zum Nachweis der einzelfallbezogenen Kosten (dem Grunde und der Höhe nach) durchzuführen (vgl. § 46 Abs. 8 SGB II). In Bezug auf die Datenlieferungen durch den Träger der Mittagsverpflegung sind die datenschutzrechtlichen Belange (nur die Informationen zu anspruchsberechtigten Kindern!) zu erfüllen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen eigenverantwortlich an den Leistungsanbieter zu zahlen (vgl. § 5 a Abs. 3 ALG II-VO i. V. m. § 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz). Die Möglichkeit der Übernahme des Eigenanteils im Rahmen einer Ausnahme- bzw. Härtefallregelung besteht im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht. Falls eine Kommune diesen Eigenanteil freiwillig aus eigenen bzw. Drittmitteln (z. B. Spenden) ebenfalls übernimmt, muss somit klar sein, dass eine Refinanzierung durch Bildungs- und Teilhabeleistungen insoweit nicht in Betracht kommt.

Die Mehrkosten für ein Mittagessen aufgrund von Unverträglichkeiten (z.B.. Glutamat) können über das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden, es bleibt bei dem Eigenanteil in Höhe von 1,- €.

Bedarfsberechnung:

(Tatsächliche Kosten pro Mittagessen – 1,00 Euro) x Tage, in denen Mittagessen in Anspruch genommen wird bzw. werden soll

Verpflegung, die am Kiosk auf dem Schulgelände angeboten wird oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), kann nicht bezuschusst werden.

Über § 28 Abs. 6 S.1, 2 Ziffer 1 SGB II/ § 34 Abs. 6 S.1, 2 Ziffer 1 SGB XII können nur die Mehraufwendungen einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung übernommen werden.

Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst zum 31. Juli 2020 (lt. Runderlass vom 11.02.2016 – V A 1 6004) können durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten können, ebenfalls unterstützt werden.

Während Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, inzwischen nach diesem Gesetz anspruchsberechtigt sind, können in begründeten Ausnahmefällen auch Eltern gefördert werden, die nur über ähnliche finanzielle Mittel verfügen wie die Personen, die von den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz erfasst werden. Eine Weiterführung des Härtefallfonds auf Basis der bisherigen Förderrichtlinie ist nach derzeitigem Stand beabsichtigt.

Voraussetzung für diese Förderung ist die jeweilige Antragstellung zum 30.09. und 31.03. durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der entsprechenden Bezirksregierung.

Mittagsverpflegung in einer Kindertagesstätte/ Kindertagespflege

Für die Mehraufwendungen der angebotenen Mittagsverpflegung in einer Kindertagesstätte gelten die getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt in diesem Zusammenhang auch die Betreuung nur eines Kindes.

Hinsichtlich der Bedarfsbemessung sind die jeweiligen Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen. Auch hier ist der Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme, unter Beachtung der Pauschalierungsmöglichkeiten, anzufordern.

3.6 Soziale und kulturelle Teilhabe

§ 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro monatlich bzw. 120,00 Euro jährlich die Aufwendungen für folgende Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben berücksichtigt werden:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

Daneben können auch **weitere tatsächliche Aufwendungen** berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den o.a. Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden.

- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den o.g. Aktivitäten stehen, und nicht durch den Regelbedarf gedeckt sind (z.B. Sportbekleidung)
- Fahrtkosten

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10,-€ oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können im Bewilligungszeitraum (regelmäßig 12 Monate) angesparte Beträge für den gesamten Bewilligungsabschnitt eingesetzt werden (max. 12 Monate).

Anträge nach SGB II wirken auf **den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück**.

Anträge nach BKGG können bis 12 Monate rückwirken, sofern Anspruchsvoraussetzungen (WOG,KIZ) auch bestanden.

Die Leistungen umfassen im Einzelnen:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein)

Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden.

Erfasst sind z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen).

- Kosten für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, wie Musikschulgebühren, angeleitete Museumsbesuche etc.
Teilnahme am freiwilligen und beitragspflichtigen zweiten Jekits-Jahr (Landesprogramm „Jedem Kind Instrumente, tanzen, singen“) Die Leistungsberechtigten nach dem SGB II; SGB XII, Wog; KIZ oder sonstigen Sozialleistungen können einen Antrag auf Befreiung stellen.
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops⁹. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.
- Kosten z.B. für Ausrüstungsgegenstände, die für die Ausübung einer konkret benannten Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben zwingend benötigt wird (z.B. eine Reitausrüstung für den Reitsport, ein Musikinstrument für den Musikverein, eine Uniform für den Spielmannszug, Fußballschuhe für die Teilnahme am beantragtem Fußballverein)
- Sofern die Fahrtkosten den im Regelbedarf enthaltenen Anteil (z.Z. 5,- € analog dem Eigenanteil für Schülerbeförderungskosten) überschreiten und eine anderweitige Anreise nicht möglich ist, kann auch die mit dem PKW zurück gelegte Wegstrecke erstattet werden. Die Abrechnung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (0,20 € pro Kilometer).¹⁰

Die Teilhabeleistungen sind vorrangig gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen.

Als Anbieter für Teilhabeleistungen, wie z.B. Musikunterricht, kommen auch Privatpersonen mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Es muss sich jeweils um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II/ § 34 a Abs. 3 SGB XII handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind selbstverständlich nicht geeignet. In Bezug auf Privatpersonen ist ggfls. die Einholung eines Führungszeugnisses angezeigt.

⁹ BT-Drs. 17/5633, S. 4

¹⁰ vgl. Beschluss BVerfG vom 23.07.2014

Weiterhin sind bei der Entscheidung die gesetzlichen Vorgaben zu beachten, nach denen die Teilhabe in der Gemeinschaft und somit nicht privat motivierte Aktivitäten förderungsfähig sind. Es sind nicht die individuellen Betätigungen erfasst, sondern Unternehmungen, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Fitnessstudios, Zoos oder sonstigen privaten Freizeitaufenthalten mit individuellem Charakter ist daher von der Förderung ausgenommen.

Entgeltliche Angebote in Kindertageseinrichtungen (als allgemeine Angebote für die betreuten Kinder) innerhalb der Regelbetreuung werden aus Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht gefördert. Innerhalb der Betreuungspauschalen des Landes für die Regelbetreuung muss seitens der Einrichtung gewährleistet sein, dass allen Kindern der Zugang zu derartigen Maßnahmen offen steht.

Anders gestaltet sich die Beurteilung für zusätzliche Kurse/ Gruppenangebote, die in Familienzentren (ggf. auch zeitlich parallel zur Regelbetreuung/ während der regulären Öffnungszeit) bestehen und für alle interessierten Kinder (also auch für Außenstehende, die ansonsten nicht an der Betreuung in der Kita teilnehmen) zugänglich sind. Diese Maßnahmen können aus Bildungs- und Teilhabemitteln gefördert werden.

Eine Übernahme von kostenpflichtigen Angeboten der Schulen während der Schulzeit ist ebenfalls nicht möglich. Zusätzliche Angebote (freiwillig und außerhalb der Unterrichtszeit) sind hingegen übernahmefähig.

Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Für Maßnahmen ohne Anleitung wie beispielsweise Kinoveranstaltungen können keine Zuschüsse gewährt werden.

Für **Sprachkurse in der Herkunftssprache** gilt Folgendes:

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte "kleine Sprachen", die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

Der Höchstbetrag für **ein Jahr in Höhe von 120,00 €** (10,00 € pro Monat) bildet die Berechnungsbasis für den Bewilligungszeitraum. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10,00 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Der Bedarf muss innerhalb dieser 12 Monate liegen; für die konkrete Maßnahme kann somit ein Höchstbetrag von 120 € bewilligt werden. Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein fälliger Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Die Kongruenz zwischen Teilhabe- und Grundleistung ist jedoch vorrangig zu beachten.

Im SGB II Bereich kann für einen Zeitraum bis zu 12 Monate bewilligt werden. Wird ein Antrag für ein Teilhabeangebot gestellt, das bereits im vorangegangenen Bewilligungszeitraum stattgefunden hat, ist der Antrag gem. § 37 Abs. 1 SGB II abzulehnen. Sofern ein Antrag für ein Teilhabeangebot im laufenden Bewilligungszeitraum gestellt wird, kann von der Ansparregelung Gebrauch gemacht werden, auch wenn die Kosten aus dem laufenden Bewilligungsabschnitt gedeckt werden könnten. Es soll zunächst immer erst der **Restanspruch aus der Ansparregelung** aufgebracht werden, um im Interesse des Kindes/ dem Jugendliche von einer max. Förderung profitieren zu können.

Jahresbeiträge z.B. für Mitgliedschaften in Vereinen können im Rahmen der Ansparregelung auch bei nicht vorhandenem ganzjährigem Leistungsanspruch (unter Verweis auf die Regelungen unter Punkt 2.5 – Bewilligungsabschnitte) übernommen werden.

Voraussetzung für die Übernahme der beantragten Kosten ist, dass der Bedarf (=Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung) im Bewilligungszeitraum liegt.

Wird seitens eines Vereins etc. ein Familienbeitrag erhoben, so erfolgt die Zuordnung der Kosten aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich entsprechend einer Aufteilung nach Kopffzahl oder auch nach den Angaben des Vereins.

4. Besonderheiten bei Leistungsbezug von Kindergeldzuschlag und Wohngeld

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Rahmenvorgabe sind daher auf die Bezieher/innen von Kindergeldzuschlag und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 9 Abs. 3 S. 1 BKGG). Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kindergeldzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden oder der Bewilligungszeitraum muss seitens der Wohngeldstelle bzw. Kindergeldkasse auf dem Antrag bestätigt werden. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kindergeldzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde. Eine Verlängerung setzt daher die Vorlage des aktuellen Nachweises oder die erneute Bestätigung der Wohngeldstelle voraus.
- Die Leistungen werden von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. **Folglich können die Leistungen rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragsstellung gewährt werden**, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kindergeldzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und Nachweise darüber vorgelegt werden, dass entsprechende Aufwendungen entstanden sind.

Die **Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr vor Antragstellung** (vgl. § 6 b Abs. 2a BKGG).

Anlage 1: Kostenobergrenzen laut Beschluss der Schulkonferenzen

Grundschulen:

Name	Stadt/Gemeinde	Höchst-dauer	Kosten-obergrenze	Jahrgang
Pankratius-Grundschule	Anröchte	eintägig	15,00 €	1 - 4
		3 tägig	100,00 €	3 - 4
Alexander-Grundschule	Mellrich	eintägig	15,00 €	1 - 3
		3 tägig	100,00 €/Tag	3 - 4
Erich Kästner-Grundschule	Erwitte	eintägig	20,00 €	1 - 4
		5 tägig	100,00 €	1 - 4
Astrid-Lindgren-Grundschule	Bad Westernkotten	eintägig	25,00 €	1 - 4
		5 tägig	200,00 €	3 - 4
Cyriakus-Grundschule	Erwitte	eintägig	25,00 €	1
			35,00 €	2
			50,00 €	3
		3 tägig	150,00 €	4
Alfred-Delp-Grundschule	Geseke	eintägig	25,00 €	1 - 4
		3 tägig	130,00 €	3 - 4
Dr. Adenauer-Grundschule	Geseke	eintägig	15,00 €	1 - 4
		3 tägig	120,00 €	3 - 4
St. Marien-Grundschule	Geseke	Es liegt kein Schulkonferenzbeschluss vor.		
Pankratius-Grundschule	Geseke	Es liegt kein Schulkonferenzbeschluss vor.		
Grundschulverbund Möhnese	Möhnese	eintägig	75,00 €	1 - 4
		5 tägig	175,00 €	1 - 4
Nikolausschule	Rüthen	-		
Luzia-Schule	Rüthen	eintägig	-	-
		3 tägig	135,00 €	4
Bruno-Grundschule	Soest	eintägig	25,00 €	1 - 4
		5 tägig	120,00 €	3 - 4
Georg-Grundschule	Soest	eintägig	-	-
		5 tägig	200,00 €	3 - 4
Johannes-Grundschule	Soest	eintägig	30,00 €	1 - 4
		3 tägig	150,00 €	1 - 4
		5 tägig	200,00 €	1 - 4
Patrokli-Schule	Soest	eintägig	30,00 €	1 - 4
		5 tägig	150,00 €	1 - 4
Petri-Schule	Soest	eintägig	-	
		1 Woche	150,00 €	3 - 4
Wiese-Schule	Soest	eintägig	20,00 €	1 - 4
		3 tägig	130,00 €	3
Astrid-Lindgren-Schule	Soest	eintägig	30,00 €	1 - 4
		3 tägig	200,00 €	2
		5 tägig	200,00 €	3 - 4

Grundschule Hellweg	Soest	eintägig	Kein Beschluss	-
		4 tägig	140,00 €	3 - 4
Lioba-Grundschule	Warstein	eintägig	-	-
		2 Nächte	120,00 €	3 - 4
Johannes-Grundschule	Warstein	eintägig	25,00 €	1 - 4
		3 tägig	140,00	3 - 4
Grundschule Westerberg	Warstein	eintägig	30,00 €	1 - 4
		7 tägig	120,00 €	3 - 4
St. Margaretha-Grundschule	Warstein	eintägig	15,00 €	1 - 4
		5 tägig	110,00 €	1 - 4
Sälzer Schule	Bad Sassendorf	eintägig	Kein Beschluss	-
		5 tägig	180,00 €	3/4
Gemeinschaftsgrundschule	Ense	eintägig	50,00 €	1 - 4
		3 tägig	180,00 €	3 - 4
		5 tägig	220,00 €	3 - 4
Fürstenbergschule	Ense	eintägig	20,00 €	1 - 4
		3 - 5 tägig	150,00 - 170,00€	1 - 2
		3 - 5 tägig	170,00 - 200,00€	3
		3 - 5 tägig	200,00 €	4
Bernhardusschule	Ense	eintägig	25,00 €	1 - 4
		5 tägig	150,00 €	1 - 4
St. Ida-Grundschule	Lippetal	eintägig	30,00 €-	1 - 3
		5 tägig	250,00 €	4
Ludgerus-Grundschule	Lippetal	eintägig	Kein Beschluss	-
		3 tägig	150,00 €	1 - 4
St. Stephanus-Grundschule	Lippetal	eintägig	30,00 €	1 - 4
		3 - 5 tägig	250,00 €	1 - 4
Friedrich-Grundschule	Lippstadt	eintägig	20,00 €	1 - 2
		eintägig	25,00 €	3 - 4
		3 tägig	150,00 €	3 - 4
Grundschule "An der Pappelallee"	Lippstadt	eintägig	-	-
		3 tägig	110,00 €	3
Josef-Grundschule	Lippstadt	eintägig	100,00 €	1 - 4
		5 tägig	100,00 €	1 - 4
Nikolai-Grundschule	Lippstadt	eintägig	-	-
		3 tägig	150,00 €	3 - 4
Hans-Christian-Andersen-Schule	Lippstadt	eintägig	-	-
		4 Nächte	120,00 €	3 - 4
Niels-Stensen-Grundschule	Lippstadt	eintägig	30,00 €	1 - 4
		3 tägig	150,00 €	3 - 4
Gemeinschaftsschule Lipperode	Lippstadt	eintägig	30,00 €	1 - 4
		3 - 5 tägig	150,00 €	1 - 4
Martin-Grundschule	Lippstadt	eintägig	30,00 €	1 - 4
		3 tägig	150,00 €	3 - 4

Grundschule im Kleefeld (inkl. Teilstandort Hörste)	Lippstadt	eintägig	35,00 €	1 - 4
		3 tätig	150,00 €	1 - 4
		5 tätig	180,00 €	1 - 4
Gemeinschaftsschule (Benninghausen)	Lippstadt	eintägig	30,00 €	1 - 4
		3 - 5 tätig	150,00 €	1 - 4
Bernhard-Honkamp-Schule	Welper	eintägig	50,00 €	1 - 4
		3-5 tätig	200,00 €	3 - 4
Grundschule Borgeln	Welper	eintägig	-	-
		3 tätig	150,00 €	1 - 4
Petrischule	Werl	eintägig	25,00 €	1 - 4
		3 tätig	150,00 €	3 - 4
		5 tätig	200,00 €	
Walburgisschule	Werl	eintägig	-	-
		5 tätig	150,00 €	3 - 4
Marien-Grundschule	Werl	eintägig	20,00 €	1 - 4
		3 tätig	130,00 €	3 - 4
Norbertschule	Werl	eintägig	25,00 €	1 - 4
		3 tätig	150,00 €	3 - 4
		5 tätig	200,00 €	
St. Josef-Schule	Werl	eintägig	-	-
		3 tätig	140,00 €	3 - 4
Engelhardschule	Wickede	eintägig	20,00 €	1 - 4
		3 tätig	150,00 €	1 - 4
		5 tätig	200,00 €	1 - 4
Melanchthon-Grundschule	Wickede	eintägig	30,00 €	1 - 4
		3 tätig	150,00 €	3 - 4

Hauptschulen:

Gemeinschafts- hauptschule	Warstein	eintägig	-	
		mehrtägig	-	-
Maximilian-Kolbe-Schule	Rüthen	eintägig	-	-
		5 tätig	250,00 €	9 - 10
Pauli-Hauptschule	Soest	-	Kein Beschluss	-
Edith-Stein-Hauptschule	Geseke	eintägig	55,00 €	10
		3-5 tätig	275,00 €	10
Kopernikus-Schule	Lippstadt	eintägig	-	-
		6 tätig	400,00 €	5 - 10
		14 tätig	550,00 €	5 - 10

Realschulen:

Drost-Rose-Realschule	Lippstadt	eintägig	30,00 €	5 - 10
		3-5 tätig	180,00 €	6
		2-3 tätig	100,00 €	9
		5 tätig	350,00 €	10
			250,00 €	Schüleraus- tausch

Edith-Stein-Realschule	Lippstadt	eintägig	kein Beschluss	-
		mehrtägig	400,00 €	5 - 10
Städt. Graf-Bernhard-Realschule	Lippstadt	eintägig	-	-
		3 tägig	120,00 €	5 - 6
		5 tägig	330,00 €	10
Christian-Rohlf's-Realschule	Soest	eintägig	Kein Beschluss	-
		5 tägig 5 tägig	235,00 € 380,00 €	6 10
Hansa-Realschule	Soest	eintägig	25,00 €	9 - 10
		5 tägig	392,00 €	9 - 10
Realschule Belecke	Warstein	eintägig	Kein Beschluss	-
		5 tägig	330,00 €	10
Ursulinenrealschule	Werl	eintägig	-	5 - Q2
		3 tägig	130,00 €	5
		5 tägig	300,00 €	7
		5 tägig	310,00 €	10
Realschule Eringerfeld	Geseke	eintägig	80,00 €	5 - 6
			120,00 €	7 - 9
			120,00 €	10
		10tägig	500,00 €	10

Gymnasien:

Städt. Gymnasium	Erwitte	eintägig	-	-
		7 tägig	220,00 €	5 - 6
		2 tägig	40,00 €	8
		7 tägig	300,00 €	9
		4 tägig	70,00 €	10/EF
		2 tägig	90,00 €	11/Q1
		10 tätig	450,00 €	Q1/Q2

Gymnasium Antonianum	Geseke	eintägig	Kein Beschluss	-
		mehrtägig	220,00 €	5/6
			320,00 €	8
			520,00 € 530,00 €	EF Q1/Q2
Ostendorf-Gymnasium **	Lippstadt	eintägig	-	-
		14 tägig	300,00 €	6
		7 tägig/ Im Hause	350,00 €/ 150,00 €	7
		3 tägig	110,00 €	EF
		7 tägig	500,00 €	Q1/Q2
		7 tägig	370,00 €	Q1 Sport LK
Marienschule	Lippstadt	eintägig	-	-
		5 tägig	220,00 €	5 - 6
		5 tätig	280,00 €	9
		7 tägig	510,00 €	Q1 - Q2
		1-2 tägig	100,00 €	Exkursion

			350,00 €	LK-Sport
Ev. Gymnasium	Lippstadt	eintägig	-	-
		1 Woche	240,00 € 280,00 € 400,00 €	6 9 Oberstufe
Gymnasium Schloss Overhagen	Lippstadt	eintägig	-	-
		3 tägig	100,00 €	5
		1 Woche	200,00 €	6/7
		1 Woche	250,00 €	8/9
		1 Woche	350,00 €	Sek. II
Friedrich-Spee-Gymnasium	Rüthen	eintägig	-	5 - Q2
		2 tägig	75,00 €	5
		5 tägig	260,00 €	6
		5 tägig	290,00 €	9
		9 tägig	460,00 €	9
		mehrere Fahrten	jährl. 170,00 €	Q1
		6 tägig	450,00 €	Q2
Archigymnasium	Soest	eintägig	-	-
		5 tägig	140,00 €	5, 6, 8
		7 tägig	430,00 €	7
		1 Woche	375,00 €	Q2
Städt. Aldegrever-Gymnasium	Soest	Es liegt kein Schulkonferenzbeschluss vor.		
Conrad-von-Soest-Gymnasium	Soest	eintägig	Keine festgelegte KOG	
		9 tägig	380,00 €	5 – 12

Gymnasium Warstein	Warstein	eintägig	-	-
		mehrtägig	120,00 €	5
		mehrtägig	375,00 €	7
		mehrtägig	350,00 €	Q2
Städt. Mariengymnasium	Werl	eintägig	-	-
		5 tägig	165,00 €	6
		8 -9 tägig	420,00 €	9
		3 tägig	90,00 €	EF
		6 tägig	450,00 €	Q1/Q2
Ursulinen-Gymnasium	Werl	eintägig	-	5 - Q2
		mehrtägig	130,00 €	5 - 6
			295,00 € 400,00 €	7 - 9 EF/Q1/Q2
Gymnasium Eringerfeld	Geseke	eintägig	50,00 €	5 - 12
		2 tägig	100,00 €	5 - 12
		3 tägig	300,00 €	10 - 12
		5 tägig	600,00 €	10 - 12

Sekundarschulen:

Sälzer – Sekundarschule **	Werl	eintägig	20,00 €	5 - 10
		3 tägig	100,00 €	5

		3 tagig 5 tagig	zusammen 400,00 €	8 10
Sekundarschule Erwitte/ Anrochte	Anrochte	eintagig	25,00 €	5 - 6
		eintagig eintagig	40,00 € 50,00 €	7 - 8 9 - 10
		mehrtagig mehrtagig	200,00 € 330,00 €	5 - 7 8 - 10
Sekundarschule der Gemeinde	Wickede	eintagig	30,00 €	5 - 6
		eintagig	50,00 €	7 - 8
		eintagig	50,00 €	9 - 10
		3 tagig 5 tagig 5 tagig	100,00 € 200,00 € 300,00 €	5 - 6 7 - 8 9 - 10
Stadt. Sekundarschule	Geseke	eintagig	25,00 €	5 - 10
		mehrtagig	200,00 €	6
			300,00 € 300,00 €	8 10
Möhnesee-Schule	Möhnesee	eintagig	50,00 €	5 - 10
		mehrtagig	300,00 €	5 - 10
Sekundarschule Ruthen	Ruthen	eintagig	-	-
		3 tagig	150,00 €	5/6
		4 tagig	200,00 €	7/8
		5 tagig	250,00 €	9/10
Conrad-von-Ense-Schule **	Ense	eintagig	-	-
		5 tagig	350,00 €	5 - 10
Sekundarschule der Stadt Warstein	Warstein	eintagig	-	-
		5 tagig	400,00 €	5 - 9
		5 tagig	450,00 €	10
Sekundarschule Soest	Soest	eintagig	-	-
		mehrtagig	270,00 €	5 - 10

Offentliche-berufsbildende Schulen:

Lippe-Berufskolleg	Lippstadt	eintagig	-	-
			310,00 € Deutschland 400,00 € Eu- ropa 600,00 € nicht Europa	alle
Borde-Berufskolleg	Soest	eintagig	-	-
		2 tagig	150,00 €	FK
		5 tagig 7 tagig	370,00 € 420,00 €	VK Bautech. KL VK mit bes. Bedarf
Hubertus-Schwartz-	Soest	eintagig	40,00 €	alle

Berufskolleg		7 tagig	270,00 €	alle Vollzeit- klassen
---------------------	--	-----------------	-----------------	-----------------------------------

Privat berufsbildende Schulen:

Marienschule	Lippstadt	eintagig	60,00 €	11 - 13
		5 tagig	325,00 €	11 - 13
Stift Cappel	Lippstadt	eintagig	Kein Be- schluss	alle
		4 tagig	300,00 €	12 - 13
INI Berufskolleg	Lippstadt	eintagig	50,00 €	alle
		3 tagig	250,00 €	alle
		5 tagig	300,00 €	alle

Waldorfschule:

Waldorfschule	Soest	eintagig	35,00 €	1 - 8
			45,00 €	9 - 12
		2 Wochen	200,00 €	1 - 6
		2 Wochen	300,00 €	7 - 8
		3 Wochen	300,00 €	9 - 10
		2 Wochen	450,00 €	11 - 12
		2 Wochen	600,00 €	13

Forderschule:

Grimme-Schule	Warstein	Es liegt kein Schulkonferenzbeschluss vor.		
Clarenbach-Schule	Soest	eintagig	kein Be- schluss	-
		5 tagig	250,00 €	1 - 9
		5 tagig	300,00 €	10
Schule im Grunen Win- kel	Lippstadt	eintagig	kein Be- schluss	1 - 10
		1 - 3 tagig	140,00 €	1 - 4
		5 tagig	250,00 €	5 - 7
		5 tagig	320,00 €	8 - 10
Bodelschwingh-Schule	Soest	eintagig	-	-
		5 tagig	250,00 €	alle
		10 tagig	400,00 €	alle
Lindenschule	Erwitte	eintagig	20,00 €	EP 1 – 3, 3/4
		3 tagig	130,00 €	EP1-EP3
		5 tagig	250,00 €	3 - 4
Jacob-Grimm-Schule	Soest	eintagig	15,00 €	1 - 4
		5 tagig oder 2 x eintagig	200,00 € oder je 35,00 €	1 - 4
Peter-Hartling-Schule	Werl	eintagig	35,00 €	1 - 8
		5 tagig	150,00 €	1 – 8
Hedwig-Schule	Lippstadt	eintagig	40,00 €	alle
		mehrtagig	40,00 €/Tag	alle

Hedwig-Dransfeld-Schule	Werl	eintägig	80,00 €	alle
		mehrtägig	280,00 €	alle
Don-Bosco-Schule	Lippstadt	eintägig	-	-
		5 tägig	400,00 €	alle
LWL Berufskolleg	Soest	eintägig	-	-
		5 tägig	350,00 €	alle
von-Vincke-Schule	Soest	eintägig	-	-
		mehrtägig	400,00 €	1 - 10

Gesamtschulen:

Hannah-Arendt-Gesamtschule	Soest	eintägig	-	-
		3 tägig	100,00 €	5
		5 tägig	190,00 €	6
		5 tägig	220,00 €	8
		5 tägig	280,00 €	10
		3 tägig	145,00 €	11
		5 tägig	390,00 €	13
INI Gesamtschule	Bad Sassendorf	eintägig (1x pro Hj)	40,00 € /Tag 60,00 € /Tag	Sek I Sek II
		mehrtägig (max. 5 Tage)	100,00 € /Tag	alle
Städt. Gesamtschule	Lippstadt	eintägig	-	-
		mehrtägig	130,00 €	5
			300,00 €	7
			330,00 €	10
			130,00 €	11
380,00 €	13			

Andere:

Schule an der Rosenau	Bad Sassendorf	Keine Klassenfahrten/-ausflüge
Hanse-Kolleg	Lippstadt	Kein Beschluss der Schulkonferenz
Lippetalschule (Gemeinschaftsschule)	Lippetal	Die Kostenobergrenzen werden durch die Schulleitung nicht bekannt gegeben!
** = Werte aus 2017		

Anlage 2: Hinweise vom 05.08.2016 zum Erlass „sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gem. § 28 Abs. 5 sowie § 6b BGG“ vom 15.03.2016

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An alle
kreisfreien Städte und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Jobcenter NRW

Datum **5.** August 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen II B 4 - 7411.10
bei Antwort bitte angeben

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mais.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Ergänzende Hinweise zum Erlass des MAIS zur sprachlichen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gemäß § 28 Absatz 5 SGB II sowie § 6b BGG vom 15.03.2016

Im Nachgang zum o.g. Erlass werden folgende ergänzende Hinweise erteilt:

I. Stellung des Erlasses

Der o.g. Erlass dient als Ergänzung bzw. Konkretisierung der Arbeitshilfe zum Bildungs- und Teilhabepaket. Die Anforderung an die Lernförderung für den Bereich der Deutschförderung weichen von der fachbezogenen Lernförderung ab, auf die sich die Arbeitshilfe bezieht. Hinsichtlich der bewilligten Stundenkontingente und des Zeitraums der Inanspruchnahme enthält der Erlass abweichende Regelungen von der Arbeitshilfe.

II. Pauschalbewilligung

In dem Erlass vom 15.03.2016 ist klargestellt, dass bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte der Bedarf an Lernförderung

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

oftmals über die in der Arbeitshilfe angegebenen **Pauschalbewilligungen** (35, 25 und 15 Stunden) hinausgeht. Der Erlass regelt damit abweichend von den Ausführungen in der Arbeitshilfe, dass für die Deutschförderung grundsätzlich höhere Stundenkontingente in Betracht kommen als für die fachbezogene Lernförderung.

III. Bewilligung in der Ferienzeit

Leistungen der Lernförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte sind grundsätzlich auch während der **Ferienzeit** zu gewähren. Es handelt sich stets um eine ergänzende Lernförderung, da nach den Schulferien die schulische Deutschförderung wieder aufgenommen wird. Zu einer Vermischung kommt es daher nicht.

IV. Erlass des MSW vom 28.06.2016

Der Erlass des MSW vom 21.12.2009 „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ (BASS 13-63 Nr. 3) wurde aufgehoben und durch den Erlass des MSW vom 28.06.2016 „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

(https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Gefluechte/Kontext/RS-Erlass-13-63-Nr_3.pdf)

Die Gruppe der **Schüler/innen mit Migrationsgeschichte** kann wie bisher, bei zusätzlichem Bedarf an Deutschförderung, Leistungen zur Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Der im Erlass des MAIS vom 15.03.2016 benannte Kreis der Anspruchsberechtigten wird nunmehr gemäß § 2 Abs. 10 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) so definiert, dass es sich dabei um Schülerinnen und Schüler handelt, deren **Muttersprache nicht Deutsch** ist. Der Erlass des MAIS vom 15.03.2016 bezieht sich daher nun auf diese schulrechtliche Bestimmung.

V. Anspruchsberechtigter Personenkreis des Erlasses

Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte sind gemäß § 2 Absatz 10 SchulG NRW Kinder und Jugendliche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Der Erlass des MAIS vom 15.03.2016 bezieht sich nun auf diese schulrechtliche Bestimmung. Ob für die o.g. Personengruppe ein zusätzlicher Bedarf an Lernförderung besteht, wird seitens der Schule festgestellt und entsprechend bescheinigt.

Für **Schülerinnen und Schüler ohne Migrationsgeschichte** gibt es keine schulrechtliche Bestimmung, die Grundlage einer Leistungsgewährung von ergänzender Lernförderung für diesen Personenkreis sein könnte.

VI. Anwendungsbereich

Analog zu den Vorgaben im Erlass des MSW vom 28.06.2016 für den Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler können auch Leistungen zur Lernförderung bewilligt werden, wenn eine schulische Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe (**Sprachfördergruppe**) oder **Klasse** stattfindet und darüber hinaus eine zusätzliche Lernförderung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Roland Matzdorf)

Änderungen Kostenobergrenze für Klassenfahrten

Lippstadt	Graf-Bernhard-Realschule	3 Tage	Klasse 5 und 6	140,-- €
		6 Tage	Klasse 10	350,-- €